

# RS OGH 1994/6/28 3Ob95/94 (3Ob96/94)

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 28.06.1994

## Norm

EO §9 A

## Rechtssatz

Nur gem § 269 ZPO offenkundige Tatsachen machen die Vorlage einer öffentlichen oder öffentlich beglaubigten Urkunde zum Nachweis der Rechtsnachfolge überflüssig. Der Inhalt des Grundbuchs kann aber nicht als allgemein - und auch nicht als gerichtskundig angesehen werden, weil er dem Gericht erst durch Einsicht in das Grundbuch zur Kenntnis gelangt. Eine Verpflichtung zu dieser Einsicht ist dem Gesetz jedoch nicht zu entnehmen.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 95/94

Entscheidungstext OGH 28.06.1994 3 Ob 95/94

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0016484

## Dokumentnummer

JJR\_19940628\_OGH0002\_0030OB00095\_9400000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)